



Vereinssatzung des Racing-Club Günzburg e.V.

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Racing-Club Günzburg“, hat seinen Sitz in Günzburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Racing-Club Günzburg e.V.“. Der Verein ist Mitglied im Dachverband des ADAC. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnung an.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Automobilsports, die Nachwuchsschulung im Automobilsport, die Durchführung von automobilsportlichen und verkehrserzieherischen Veranstaltungen, sowie die verkehrserzieherische Arbeit mit der Jugend. Der Verein ist Mitglied im Bayrischen Landessportverband.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpf-Geschäftsjahr endet zum letzten Tag des Dezembers.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft eines Jugendmitgliedes, ist bis zur Vollendung des 18 Lebensjahr nur in Verbindung eines gesetzlichen Vertreters/Erziehungsberechtigten möglich. Dieser übernimmt die Haftung des Jugendmitglieds.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Mitgliedskarte.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet ferner durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Sollte das Mitglied gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich (per Einschreiben) Berufung einlegen, so entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstandschaft

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstand sowie eines Kassierers. Ein Kassenprüfer wird ebenso bestimmt. Somit insgesamt aus drei Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dem stellvertretenden Vorstand. Jeder vertritt den Verein alleine.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser bleibt so lang im Amt, bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Briefs einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht des erweiterten Vorstands
- c) Berichts des Kassenprüfers
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Wahlen der Vorstandschaft (Vorstand, erweiterter Vorstand, Kassenprüfer, Kassenwart) sofern Neuwahlen erforderlich sind
- f) Vorschläge/Anträge für das kommende Geschäftsjahr
- g) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- h) Sonstiges/Verschiedenes

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse

es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für

Schüler, Studenten, Azubis und Minderjährige generell um bis zu 50% ermäßigen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das Vereins-Vermögen an die Stadt Günzburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Stand: 16.12.2023